

AMTSBLATT

des
Landkreises
Mühldorf a. Inn



Nr. 16

20.05.2020

Seite 69

I n h a l t

- Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Kreisbürger
 - Satzung über die Entschädigung der Kreisräte
 - 1. Änderung der Geschäftsordnung für den Kreistag des Landkreises
 - Vollzug des Straßenverkehrsgesetzes (StVG);
Bekanntmachung, Öffentliche Zustellung einer Ermahnung
 - Verloren gegangenes Sparkassenbuch der Sparkasse Altötting-Mühldorf
-

Satzung

über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Kreisbürger

Der Landkreis Mühldorf a. Inn erlässt aufgrund der Art. 14 a und 17 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LkrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826; BayRS 2020-3-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2009 (GVBl. S. 400), folgende Satzung:

§ 1

Die ehrenamtlich tätigen Kreisbürger des Landkreises Mühldorf am Inn erhalten für ihre Tätigkeit eine angemessene Entschädigung.

Diese beträgt für

- die Leiterin oder den Leiter des Medienzentrums 300 € monatlich, sowie dessen Stellvertreter 155 € monatlich,
- den Kreisbrandrat 1.120 € monatlich,
- die Kreisbrandinspektoren jeweils 670 € monatlich,
- die Kreisbrandmeister jeweils 340 € monatlich,
- die Hilfsausbilder für die Aus- u. Weiterbildung im Bereich Atemschutz 13,70 € pro Stunde,
- den Kreisheimatpfleger 210 € und den Kreisheimatpfleger für Volksmusik und – kultur 210 €
- den Kreisarchivpfleger 250 € monatlich,
- die Kreisjagdberater 100,00 € monatlich,
- die Naturschutzwächter jeweils 8,00 € pro Stunde
- die Behindertenbeauftragte des Landkreises 200 € monatlich

Mit den in Satz 2 bezifferten Aufwandsentschädigungen und Pauschalen sind alle Aufwendungen, insbesondere auch die Kosten für die Einrichtung eines Büros und den laufenden Geschäftsbetrieb, sowie der Reise- und Fahrkosten für die ehrenamtliche Tätigkeit innerhalb des Landkreises Mühldorf am Inn abgegolten. Die Regelung in § 13 Absatz 3 und Absatz 4 AVBayFWG bleiben davon unberührt. Die Schiedsrichter im Feuerwehrdienst erhalten für Dienstfahrten mit dem Privatfahrzeug eine Wegstreckenentschädigung nach Art. 6 des bayrischen Reisekostengesetzes.

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.05.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.05.2014 außer Kraft.

Mühdorf a. Inn, 14.05.2020
Landkreis Mühdorf a. Inn



Heimerl
Landrat

Satzung

über die Entschädigung der Kreisräte

Der Landkreis Mühldorf a. Inn erlässt aufgrund der Art. 14 a und 17 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LkrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 826; BayRS 2020-3-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2009 (GVBl. S. 400), folgende Satzung:

§ 1

- (1) Die Kreisräte erhalten anlässlich einer Sitzung des Kreistags, eines Ausschusses oder eines sonstigen vom Kreistag gebildeten Arbeitsgremiums eine Entschädigung. Gleiches gilt, wenn der Landrat die Fraktionssprecher, deren Stellvertreter und die stellvertretenden Landräte zu Besprechungen über anstehende Probleme oder zur Vorbereitung von Sitzungen einberuft. Für die Teilnahme an einer Fraktionssitzung vor jeder Kreistagssitzung sowie für vier zusätzliche Fraktionssitzungen einschließlich einer Klausur wird den Kreisräten ebenfalls eine Entschädigung gewährt.
- (2) Die Entschädigung beträgt einschließlich des Ersatzes der Reisekosten 60 € pro Sitzung.
- (3) Angestellte und Arbeiter erhalten außer der Entschädigung gemäß Abs. 2 Ersatz für den durch die Teilnahme an einer Sitzung des Kreistags oder eines Ausschusses entstandenen Verdienstaufschlag in voller Höhe. Der Nachweis hierüber ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers zu erbringen.
- (4) Selbständig Tätige erhalten auf Antrag neben der Entschädigung nach Abs. 2 für die durch die Teilnahme an Kreistags- und Ausschusssitzungen entstandene Zeitversäumnis eine Verdienstaufschlagentschädigung von 20 € je Stunde Sitzung. Damit sind auch Wegezeiten abgegolten.
- (5) Personen, die keine Ersatzansprüche nach Abs. 3 und 4 haben, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag neben der Entschädigung nach Art. 2 für die durch die Teilnahme an Kreistags- oder Ausschusssitzungen entstandene Zeitversäumnis eine Pauschalentschädigung von 40 € je Sitzung. Damit sind auch Wegezeiten abgegolten.
- (6) Für die Teilnahme an einer Fraktionssitzung vor jeder Kreistagssitzung sowie für vier zusätzliche Fraktionssitzungen einschließlich einer Klausur im Kalenderjahr wird den Kreisräten ebenfalls eine Entschädigung sinngemäß nach Abs. 1 und 2 gewährt. Der Nachweis ist durch eine Anwesenheitsliste zu führen, die der Landkreisverwaltung vorzulegen ist.
- (7) Der/die Vorsitzende/r des Rechnungsprüfungsausschusses erhält eine zusätzliche Entschädigung von monatlich 75 €.

- (8) Für auswärtige Dienstgeschäfte wird eine Reisekostenvergütung nach dem Bayerischen Reisekostengesetz (BayRS 2032-4-1-F) gewährt. Sitzungen des Kreistags oder eines Ausschusses innerhalb des Gebiets des Landkreises Mühldorf a. Inn zählen nicht als auswärtige Dienstgeschäfte.
- (9) Zur Abgeltung des besonderen Aufwands, der mit der ehrenamtlichen Tätigkeit verbunden ist (z.B. Informationsveranstaltungen, Seminare, Klausuren), erhalten die im Kreistag vertretenen Fraktionen monatlich folgende Entschädigungen:
- | | |
|-----------------|--------------------------|
| Grundbetrag | 60 € |
| Erhöhungsbetrag | 7 € je Fraktionsmitglied |
- (10) Die Vorsitzenden der Kreistagsfraktionen im Sinne des § 29 der Geschäftsordnung für den Kreistag und die Ausschüsse erhalten eine zusätzliche monatliche Entschädigung von 75 € und weitere 6 € monatlich je Mitglied der Fraktion
- (11) Die vom Kreistag bestellten weiteren Vertreter des Landrats erhalten eine Aufwandsentschädigung von je 250 € monatlich.

§2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.05.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.05.2014 außer Kraft.

Mühldorf a. Inn, 14.05.2020
Landkreis Mühldorf a. Inn



Heimerl
Landrat

1. Änderung der Geschäftsordnung für den Kreistag des Landkreises Mühldorf a. Inn

Aufgrund des Art. 40 Abs. 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern wird die Geschäftsordnung des Kreistages des Landkreises Mühldorf a. Inn wie folgt geändert:

§ 1

§ 22 Abs. 7 der Geschäftsordnung wird wie folgt geändert:

Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen. Sind diese Anträge auf Schließung der Rednerliste oder auf Schluss der Beratung (vgl. § 17 Abs. 3 Nr. 1 lit. a und b) und ist der Antrag von Erfolg, haben der Vorsitzende und der Antragsteller zur Sache das Recht zur Schlussäußerung.

§ 2

§ 44 Abs. 3 lit. a) der Geschäftsordnung wird folgendermaßen geändert:

Ist auch der gewählte Stellvertreter verhindert, so vertritt den Landrat

- a) im Kreistag und in den Ausschüssen der aus der Mitte des Kreistags bestellte 1. weitere Vertreter, bei dessen Verhinderung der aus der Mitte des Kreistags bestellte 2. weitere Vertreter, bei dessen Verhinderung der aus der Mitte des Kreistags bestellte 3. weitere Vertreter.

§ 3

Die Änderung tritt mit Wirkung zum 08.05.2020 in Kraft.

Mühldorf, den 14.05.2020

Landkreis Mühldorf a. Inn



Maximilian Heimerl
Landrat

FB 33 – III/3-143-3

**Vollzug des Straßenverkehrsgesetzes (StVG);
Bekanntmachung, Öffentliche Zustellung einer Ermahnung**

BEKANNTMACHUNG

An Herrn Peric Zarko letzte bekannte Anschrift: 84431 Heldenstein ist am 12.05.2020 unter dem Aktenzeichen FB33-III/3-143-3-PZ-SG eine Ermahnung gem. § 4StVG erlassen worden.

Die Ermahnung konnte nicht zugestellt werden, da der Betroffene unbekannt verzogen ist oder seine Erreichbarkeit nicht hergestellt ist.

Gem. Art. 15 Abs. 1. Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes wird die Ermahnung daher öffentlich zugestellt. Sie gilt gem. Art 41 BayVwVG i.V.m. Art. 15 Abs. 2 VwZVG zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als zugestellt.

Der Betroffene kann die Ermahnung nach Rücksprache im Zimmer Nr. 03 (Tel. 08631/699-360) des Landratsamtes Mühldorf a. Inn, Nordtangente 10 b, 84453 Mühldorf a. Inn, in Empfang nehmen.

Mühldorf, 20.05.2020

Landratsamt Mühldorf a. Inn
Fachbereich Verkehrswesen
Im Auftrag

Springer

Das verloren gegangene Sparkassenbuch der Sparkasse Altötting-Mühldorf

Nr. 3401030428

lautend auf

**Brigitte Kruber, geb. 22.06.1941
Justus-von-Liebig-Str. 17
84503 Altötting**

wird aufgeboden.

Inhaber müssen ihre Ansprüche bis spätestens

20.08.2020

bei der Sparkasse Altötting-Mühldorf geltend machen. Nach diesem Zeitpunkt wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.